

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 15. DEZ. 1977

Zl. 498-VIII. Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Ing.Kellner, Dr.Brezovszky, Amon,
Anzenberger, Auer, Dr.Bernau, Bernkopf, Bieder,
Binder, Birner, Blabolil, Blochberger, Buchinger,
Buchleitner, Deusch, Diettrich, Fidesser, Fürst,
Fux, Gindl, Gruber, Dkfm.Höfinger, Jirkovsky, Kaiser,
Kienberger, Kletzl, Kosler, Krendl, Krenn, Kurzbauer,
Lechner, Leichtfried, Manndorff, Mantler, Dipl.Ing.
Molzer, Pospischil, Prokop, Rabl, Reischer, Reiter,
Dipl.Ing.Robl, Rohrböck, Romeder, Rozum, Ing.Schober,
Stangl, Steinböck, Sulzer, Thomschitz, Tribaumer,
Prof.Wallner, Wedl, Wiesmayr, Wittig, Zauner und
Zimmer

betreffend die Änderung des NÖ Bezügegesetzes

Das Bezügegesetz des Bundes wurde durch Bundesgesetz vom 6. März 1974, BGBl.Nr. 181/1974, (anteilmäßige Berücksichtigung von Sonderzahlungen für die Dauer der Weiterzahlung der Bezüge nach dem Ausscheiden eines obersten Organes des Bundes) und durch Bundesgesetz vom 24. Februar 1977, BGBl.Nr. 122/1977, (Regelung des Ruhebezuges bei Mitgliedern gesetzgebender Körperschaften, Berücksichtigung der Funktionsausübung als Mitglied der Volksanwaltschaft bei der Berechnung des Ruhebezuges eines obersten Organes) novelliert.

Der Bund beabsichtigt ab 1. Jänner 1978 - ähnlich wie nach dem Entwurf der 31. Gehaltsgesetz-Novelle für Beamte - die Pensionsbeiträge der obersten Organe in vier gleichen Jahresetappen um zusammen 2 % zu erhöhen und die Besoldungsregelung der Beamten für die obersten Organe zu übernehmen, wobei jedoch nur hinsichtlich der ersten 100 v.H. ihres auf Grund des jeweiligen Gehaltes eines Bundesteamten der Dienstklasse IX ermittelten Bezuges die Erhöhung eintreten soll.

Der vorliegende Entwurf beinhaltet im wesentlichen eine Anpassung an die vorerwähnten Maßnahmen des Bundes. Zuzufolge der Wiederverlautbarung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966, LGBl, Nr. 200, durch die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972), LGBl. 2200, wurden die Ziffern einzelner Paragrafen der Dienstpragmatik der Landesbeamten geändert. Das NÖ Bezugesetz soll - ohne inhaltliche Änderung - die zitierten Paragrafen der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966 an die Fassung der Wiederverlautbarung angleichen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z.1:

Die Bestimmung soll der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) angepaßt werden.

Zu Z.2:

Die geplante Regelung beinhaltet die Erhöhung der Pensionsbeiträge in vier Jahresetappen um insgesamt 2 % entsprechend der für die obersten Organe des Bundes beabsichtigten Regelung. Die Bestimmungen des Abs.4, des § 19 Abs.2 lit.b (Z.6) und des § 27 Abs.1 (Z.12) wurden mit dieser Erhöhung in Einklang gebracht.

Zu Z.3:

Für die Dauer der Weiterzahlung der Bezüge nach dem Ausscheiden eines obersten Organes des Landes sollen die Sonderzahlungen anteilmäßig berücksichtigt werden.

Zu Z.4 und 5:

Siehe zu Z.1

Zu Z.6:

Siehe zu Z.2

Zu Z.7 bis 10:

Siehe zu Z.1

Zu Z.11:

Diese Bestimmung sieht eine dem Bund entsprechende Regelung des Ruhebezuges für Mitglieder des Landtages vor. Auf die pensionsrechtlichen Ansprüche, die auf Grund einer Funktionsausübung als Mitglied eines Gemeinderates, eines Gemeindevorstandes oder als Bürgermeister erwachsen, wurde nicht Bedacht genommen, da § 15 des

Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher, LGBI. 1005-0, eine Regelung vorsieht. Die Funktionsausübung als Mitglied der Volksanwaltschaft wird wie beim Bund berücksichtigt.

Zu Z.12:

Siehe zu Z.2

Zu Z.13:

Siehe zu Z.1

Zu Z.14:

Die Neufassung entspricht im wesentlichen - unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Z.11 - der Regelung des Bundes.

Zu Z.15:

Wie beim Bund sollen Pensionsleistungen auf Grund freiwilliger Weiterversicherungen unberücksichtigt bleiben.

Zu Z.16:

Diese Bestimmung soll zum Ausdruck bringen, daß ein Anspruch auf Ruhebezug nur in dem Ausmaß besteht, um das die Summe der in lit.a bis h des § 31 genannten Beträge hinter dem Bezug zurückbleibt, der der Bemessung des Ruhebezuges zugrunde gelegt wurde.

Zu Z.17:

Diese Bestimmung dient der Klarstellung.

Zu Z.18:

Bei der Berechnung des Ruhebezuges eines Mitgliedes der Landesregierung soll eine Funktionsausübung als Mitglied der Volksanwaltschaft berücksichtigt werden.

Zu Z.19:

Siehe zu Z.1

Zu Z.20: Diese Bestimmung beinhaltet die bereits in der Einleitung angeführte Besoldungsregelung für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1978.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Gesetzentwurf über die Änderung des NÖ Bezügegesetzes wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzentwurfes Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, den Antrag mit Gesetzentwurf dem VERFASSUNGSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.